



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Zivilrechtsschutz gegen den Betrieb von Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Benjamin Zietlow



Benjamin Zietlow ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

Dass Genehmigungen von Nachbarn mit Widerspruch oder Klage angefochten werden, ist vielen Betreibern wohl (aus leidvoller Erfahrung) bekannt. Sehr viel seltener hingegen wurde bislang Rechtsschutz auf dem Zivilrechtsweg gesucht. Eine aktuelle - inhaltlich in großen Teilen aber durchaus fragwürdige - Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat diesen Ansatz der Windkraftgegner jüngst in das Bewusstsein der Windenergiegegner gerückt. Insofern muss damit gerechnet werden, dass der Zivilrechtsweg in Zukunft öfter beschritten wird. Auch praktisch zeigt sich, dass diese Sorge nicht unbegründet ist, denn in unserer Praxis nehmen diese Verfahren deutlich zu.

Anders als bei Widerspruch und Klage vor den Verwaltungsgerichten laufen für Zivilklagen, die auf (teilweise) Unterlassung

des Anlagenbetriebs oder Schadensersatz gerichtet sind, keine Rechtsbehelfsfristen; die jeweils geltend gemachten Ansprüche unterliegen den allgemeinen Verjährungsregeln. Dies bedeutet, dass mitunter mit deutlichem Verzug zur Anlagene genehmigung oder Inbetriebnahme noch mit Klagen vor den Zivilgerichten zu rechnen ist.

Inhaltlich setzen die Klagen häufig den Verwaltungsrechtsstreit fort. Die Themen sind auch hier Schallimmissionen (inkl. der Fragen nach dem maßgeblichen Berechnungsverfahren oder der anzuwendenden Richtwerte), Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf, optisch bedrängende Wirkungen und optische Beeinträchtigungen (Disco-Effekt, Hindernisbefeuern). Im Zivilverfahren geht es darum, ob die entsprechenden Richtwerte im Betrieb auch tatsächlich eingehalten werden, ob die entsprechende Technik zur Reduzierung z.B. von Schattenwurf oder Eiswurf auch tatsächlich verbaut und funktionstüchtig ist; das unterscheidet den Rechtsschutz von der Anfechtung der Genehmigung, dort geht es nur darum, ob rechtlich hinreichende Vorkehrungen zum Schutz des Nachbarn vorgesehen sind. Im Zivilverfahren ist so mit umfangreichen und langwierigen und damit auch kostenintensiven Beweisaufnahmen zu rechnen.

Für dem Betreiber unglücklich ist, dass die zivilrechtlichen Abwehransprüche zwar nach § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB auch an die Richtwerte der TA Lärm anknüpfen und eine Vermutung aufstellen, dass bei Einhaltung die Störung unwesentlich ist, es ist jedoch anerkannt, dass diese gesetzliche Vermutung im Einzelfall widerlegt werden kann. Das zeigt, dass der Zivilrichter noch einmal andere Wertungsmöglichkeiten hat als die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht. Man mag sich an der damit verbundenen mangelnden Harmonisierung vom öffentlichen Immissionsschutzrecht und privaten Nachbarrecht stören und das ist rechtspolitisch auch unglücklich, aber leider rechtlich angelegt. Dabei wird oftmals durch die Festsetzung von inhaltsbestimmenden Schalleistungspegeln in der Genehmigung dem Anlagenbetreiber eine Verlärmung der Umgebung aktiv gestattet.

Aktuelles

Brandenburg beschließt Windenergieanlagenabgabengesetz.

Dass mehrregionale Wertschöpfung auch die Akzeptanz jedenfalls fördert, steht wohl nicht infrage, aber man kann sich fragen, ob der brandenburgische Gesetzgeber mit seinem Windenergieanlagenabgabengesetz nicht doch über das Ziel hinauschießt. Dort sollen ab dem kommenden Jahr die Betreiber von neu in Betrieb genommenen Anlagen den Gemeinden jährlich 10.000 € zweckgebunden bezahlen. Neben den rechtlichen Problemen, die eine solche Regelung mit sich bringt, zeigt das Ganze, dass der Populismus in Zeiten des Wahlkampfes die politische Agenda ganz wesentlich bestimmt.

Ein weiteres Problem stellt dabei der Umstand dar, dass die Zivilgerichte bislang wenig mit Windenergieanlagen befasst waren und das entsprechende Fachwissen und die Erfahrung mit der Beurteilung der Auswirkungen dieser Anlagen fehlt. Es zeigt sich deutlich, dass sich die Verwaltungsrichter in der Vergangenheit ein ganz erhebliches Spezialwissen angeeignet haben, was bei den Zivilrichtern bislang noch fehlt. Dies erklärt auch die teilweise nicht nachvollziehbare Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes. Hier wurden insb. zum Messverfahren der TA Lärm Auffassungen vertreten, die mit der Praxis und der TA Lärm nur schwer in Einklang zu bringen sind. So wurden etwa Messzeit und Beurteilungszeit vom Oberlandesgericht vermischt, sodass absurde Mindestanforderungen an die Schallmessung gestellt wurden. Eine solche obergerichtliche Entscheidung ist umso ärgerlicher, als dass die Gerichte in erster Instanz sich an die Rechtsprechung gebunden fühlen, jedenfalls aber verunsichert sind, was weiteren Erklärungsbedarf auslöst. Umso wichtiger ist es, dass man die Zivilgerichte hier durch entsprechenden Vortrag unterstützt und die Zusammenhänge - die für einen Verwaltungsrichter vielleicht völlig klar sind - nochmals vertieft erläutert.

Unsere Themen

- Zivilrechtsschutz gegen den Betrieb von Windenergieanlagen
- Europäischer Elektrizitätsbinnenmarkt - Neue Regelungen zum Redispatch
- Schluss mit dem Wildwuchs! Plädoyer für einheitliche Anwendung des Artenschutzrechts
- Aktuelle Rechtsprechung

Europäischer Elektrizitätsbinnenmarkt – Neue Regelungen zum Redispatch

Rechtsanwältin Charlotte Probst



“

Charlotte Probst ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung und Energierecht tätig.

Im Mai 2019 hat sich der EU-Gesetzgeber final auf alle Rechtsakte des Gesetzgebungspakets „Saubere Energie für alle Europäer“ geeinigt. Damit steht fest, dass zum 1. Januar 2020 unter anderem die Verordnung (EU) 2019/643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarkt-VO) in Kraft treten wird. Deren Ziel ist die effiziente Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU für das Jahr 2030, unter anderem durch das Aussenden von Marktsignalen für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen sowie die Festlegung von Grundsätzen für gut funktionierende, integrierte Elektrizitätsmärkte.

Unter anderem enthält die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO – erstmals auf europäischer Ebene – eine Regelung zum Redispatch, also zu Eingriffen des Netzbetreibers zur Anpassung der Leistungseinspeisung der Stromerzeugungsanlagen. Konkret versteht die Verordnung hierunter „eine Maßnahme, einschließlich einer Einschränkung, die von einem oder mehreren Übertra-

gungs- oder Verteilernetzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- oder des Lastmusters oder von beidem aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Stromsystem zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern oder anderweitig für Systemsicherheit zu sorgen“. Eine solche hat ausdrücklich auf Grundlage objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien zu erfolgen und soll, soweit technisch machbar, allen Erzeugungstechnologien und allen Arten der Energiespeicherung und Laststeuerung, auch in anderen Mitgliedstaaten, offenstehen. Hierzu wird geregelt, dass die für das Redispatch in Frage kommenden Ressourcen unter Nutzung marktbasierter Mechanismen aus den Erzeugungsanlagen, Energiespeicherung oder Laststeuerung ausgewählt und finanziell vergütet werden.

Hingegen stellt der nicht marktbasierter Redispatch, gemäß den Regelungen der Verordnung, die diesen Eingriffen nachgelagerte Alternative dar. Für diese Fälle ist eine bestimmte Abschaltreihenfolge festgelegt, mit dem Ergebnis, dass eine Anwendung bei EE-Anlagen nur dann in Betracht kommt, wenn keine anderen Optionen zur Verfügung stehen oder diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind bzw. die Sicherheit des Netzes hierdurch erheblich gefährdet würde. Gleich den derzeit geltenden nationalen Vorschriften zum Einspeisemanagement sieht auch das Europarecht für nicht marktbasierter Redispatch einen Anspruch des Anlagenbetreibers auf finanziellen Ausgleich für den Eingriff vor. Hierfür sind zwei Alternativen vorgesehen. Es kann entweder der Betrag der zusätzlichen Betriebskosten, die durch den Redispatch entstehen, beispielsweise zusätzliche Brennstoffe oder die zusätzliche Wärmebereitstellung, geltend gemacht werden, oder aber die Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Elekt-

rizität auf dem Day-Ahead-Markt, die die Stromerzeugungsanlage ohne die Aufforderung zum Redispatch erzielt hätte. Erhält diese eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der erzeugten Strommenge, so gilt die Unterstützung, die ohne die Aufforderung zum Redispatch erteilt worden wäre, als Teil der Nettoeinnahmen.

Bemerkenswert ist, dass, anders als derzeit im nationalen Recht vorgesehen, die entsprechende europarechtliche Vorschrift keine weitergehende Begrenzung der Entschädigungshöhe vorsieht; vielmehr spricht der Wortlaut der Verordnung für einen vollen Ersatz der entgangenen Erlöse. Ferner unterscheiden sich die Begrifflichkeiten auf nationaler und europäischer Ebene. Da es sich bei dem Rechtsakt um eine Verordnung des europäischen Rechts handelt, finden die Regelungen – anders als dies bspw. bei Richtlinien der Fall ist – nach Inkrafttreten auch unmittelbare Anwendung im nationalen Recht. Zwar können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beibehalten oder einführen, „die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung“ enthalten, sofern diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Es ist jedoch höchst fraglich, ob insbesondere eine pauschale Kappung der Entschädigungshöhe, wie sie das nationale Recht regelt, eine solche Konkretisierung darstellt.

Zwar hat der Gesetzgeber jüngst mit dem „NABEG 2.0“ die Vorschriften zum Einspeisemanagement novelliert, diese insbesondere in den §§ 13 ff. EnWG zentral zusammengefasst. Vor dem Hintergrund der europäischen Gesetzgebung ist jedoch noch offen, ob diese Regelungen mit ihrem jetzigen Inhalt daneben tatsächlich Bestand haben können.

Aktuelle Rechtsprechung

Windenergieanlage in Anbauverbotszone
Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Urteil vom 16. Juni 2019 – 5 K 1030/18

Das Verwaltungsgericht hat sich mit der Ablehnung einer Genehmigung für eine Windenergieanlage zu befassen, die nur 51 m vom Rand der Fahrbahn einer Bundesautobahn entfernt errichtet werden sollte. Die Straßenverkehrsbehörde verweigerte die Zustimmung, weil die Anlage in der 100-m-Anbauverbotszone lag, und begründete das mit der Gefährdung des Straßenverkehrs aufgrund der Drehbewegung der Rotorblätter. Das Verwaltungsgericht hat die Ablehnungsentscheidung aufgehoben und zur Neubescheidung verpflichtet. Das Gericht konnte keine absoluten Hindernisse der Genehmigungserteilung auch in der relativen Nähe der Anlage zur Autobahn erkennen, weil je-

denfalls durch Nebenbestimmungen die verkehrsrechtliche Zulässigkeit der Anlage sichergestellt werden könne.

Kein nachträglicher Eingriff in den Anlagenbetrieb
Oberverwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 8. April 2019 – 1 Bf 200/15

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung musste sich das Oberverwaltungsgericht mit einer Klage eines Umweltverbands wegen des nachträglichen Eingriffs in den Betrieb eines Windparks auf See auseinandersetzen. Die Argumente der Antragsteller waren, dass die nachträgliche Überwachungsmaßnahme auch einen teilweisen Entzug der Genehmigung rechtfertigen würde. Dem ist das Oberverwaltungsgericht zunächst inhaltlich entgegengetreten und hat darauf aufmerksam gemacht, dass ein entsprechender Antrag nie gestellt wurde. Ohne eine jedenfalls teilweise

Beseitigung der Genehmigung steht der Zulassungsbescheid, der sich mit den vom Antragsteller geltend gemachten habitat- und artenschutzrechtlichen Fragen intensiv auseinandergesetzt hatte, einem Eingriff in den Betrieb entgegen. Der Rechtsschutz blieb erfolglos.

Rechtsschutz bei Wechsel des Anlagentyps
Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5. April 2019 – 22 CS 18.2572 u. a.

Nach Erteilung einer Genehmigung führt der Wechsel des Anlagentyps häufig zu verfahrensrechtlichen Problemen. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit eine Änderungsgenehmigung notwendig und zulässig ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat hier eine besonders strikte Position eingenommen. Er geht davon aus, dass der Wechsel eines Anlagentyps ein so genanntes Aliud darstellt und damit

Schluss mit dem Wildwuchs! Plädoyer für einheitliche Anwendung des Artenschutzrechts

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch



“

Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Bau-recht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

”

Mit dem Artenschutz ist es schon eine Krux. Teilweise verhindern die Bestimmungen schon, dass man eine Genehmigung für Windenergieanlagen erhält. Dann führen sie über den Rechtsschutz von Umweltverbänden dazu, dass diese Genehmigungen aufgehoben oder jedenfalls außer Vollzug gesetzt werden und auch bei Privaten kann der Artenschutz dazu führen, dass die Umweltverträglichkeitsvorprüfung Fehler aufweist und so der Rechtsschutz des Wohnnachbarn erfolgreich ist – insgesamt ein für die Windkraftnutzung sperriges Thema.

Wie schon angedeutet, sind die gerichtlichen Entscheidungen dazu zahlreich. Was sich immer deutlicher abzeichnet, ist, dass die Gerichte den von der Landesumweltverwaltung herausgegeben Leitfäden oder Arbeitshinweisen zur Prüfung des Artenschutzes eine große Bedeutung beimessen. Insbesondere, wenn das Arbeitsprogramm der Leitfäden zum Untersuchungsumfang und -tiefe nicht abgearbeitet wird, gehen die Gerichte schnell von Fehlern aus. Besonders deutlich hat sich dazu das Nieder-

sächsische Oberverwaltungsgericht jüngst ausgelassen, das davon ausgeht, dass die mangelnde Abarbeitung der Vorgaben des dortigen Leitfadens unmittelbar zu einem Rechtsfehler führt, der die Aufhebung der Genehmigung nach sich zieht. Die Gerichte begründen die besondere Bedeutung der landesrechtlichen Bestimmungen zur Aufklärung des Artenschutzes insbesondere fachlich mit den besonderen Kenntnissen und praktisch mit der regelmäßigen Anwendung dieser Vorgaben durch die Landesverwaltung.

Dabei sind die Systeme und die Anforderungen, die im Einzelfall an die Aufklärung gestellt werden, sehr unterschiedlich. Das kann man am klassischen Beispiel des Rotmilans deutlich machen, der relativ häufig Opfer von Windenergieanlagen wird. In einem engeren Tabukreis um die Anlagen herum besteht ein besonderes Kollisionsrisiko. Schon wie dieser Abstand zu fassen ist, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die Abstände reichen von 1.000 m bis 1.500 m. Aber auch die Rechtsfolgen der Lage einer Windenergieanlage in diesem engeren Mindestabstandsbereich sind unterschiedlich. Während man z. B. durch die entsprechende Handhabung in Mecklenburg-Vorpommern in dem engeren Kreis um die Anlagen herum praktisch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erhält und diese Praxis durch das zuständige Oberverwaltungsgericht gebilligt wurde, stellt sich die Situation in anderen Bundesländern anders dar. Hier kann man auch in diesem Mindestabstandsbereich – jedoch mit deutlich größerem Klärungsaufwand und zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz des Tieres – eine Genehmigung durchaus erhalten. Im weiteren so genannten Restriktionsraum, der beim Rotmilan 3.000 m beträgt, stellt sich dann die Frage, welchen Klärungsaufwand man hier an den Tag legen muss. Werden teilweise

recht komplexe Raumnutzungsanalysen gefordert, reichen in anderen Ländern reine Habitatpotentialanalysen aus. Der Aufwand, der damit verbunden ist, ist völlig unterschiedlich. Es fällt schwer, dies artenschutzfachlich mit landesrechtlichen Besonderheiten zu begründen.

Das gibt auch Anlass, an die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Einschätzungsprärogative beim Artenschutz zu erinnern. Dort haben die Hüter der Verfassung darauf hingewiesen, dass es jedenfalls mittelfristige Aufgabe des Bundesgesetzgebers sei, das naturschutzfachliche Wertungsvakuum zu füllen und hier einheitliche Regelungen zu schaffen. Dass hier der Bundesgesetzgeber angesprochen ist, zeigt, dass für eine unterschiedliche Handhabung der Verbotstatbestände mit teilweise drastisch unterschiedlichen Auswirkungen in den verschiedenen Bundesländern kein Raum ist, sondern hier einheitliche Kriterien herangezogen werden müssen. Wenn der Bundesgesetzgeber sich dazu nicht bereitfindet, eine zugegebenermaßen komplexe Aufgabe zu regeln, sind jedenfalls die Landesverwaltungen aufgefordert, hier im Wege des kooperativen Föderalismus Regelungen zu finden, die einen relativ bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug sicherstellen. Die teilweise maßgeblich unterschiedliche Handhabung des Artenschutzes ist mehr als unglücklich und eine der wesentlichen Gründe, warum die Ausbauzahlen von Windenergieanlagen stark stagnieren. Hier ist unmittelbare Aktivität erforderlich und jedenfalls die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) aufgerufen, tätig zu werden, um für eine Vereinheitlichung der Prüfung des Artenschutzes bei der Zulassung von Windenergieanlagen zu sorgen.

ein Neugenehmigungsverfahren erforderlich macht. Das führt in der vorliegenden Situation zu einer vollständig neuen Bewertung der planungsrechtlichen Zulässigkeit, die aber zum Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung nicht mehr vorlag. Insoweit war der Rechtsschutz des Umweltverbandes erfolgreich.

Rücksichtslose Abschattungsverluste
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13. März 2019 – 4 B 39.18

Das Bundesverwaltungsgericht hat rechtskräftig die Klage eines Betreibers einer Bestandsanlage gegen eine Genehmigung, die weitere Windenergieanlagen im Park zulässt, abgewiesen. Das ist nicht weiter verwunderlich, in der Begründung findet sich jedoch der Hinweis, dass ein Rechtsschutz wegen Abschattungsverlusten, anders als sonst häufig angenommen, grundsätzlich auf das Gebot der Rücksichtnahme gestützt werden könne.

Das Gericht hat dann offengelassen, ob diese Verstöße einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage unmöglich machen, aber jedenfalls müsse es zu einer erheblichen Ertragsminderung kommen. Die hier behauptete Ertragsminderung von nur 7,5 % der Jahresproduktion reiche jedenfalls nicht aus, um einen Verstoß anzunehmen.

Keine auskonzentrierten Entscheidungen
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 12 LA 184/18

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde dem Bauantragsteller eine Abweichung von den Grenzabstandsbestimmungen hinsichtlich eines im Eigentum einer Gemeinde stehenden Wegeflurstücks gestattet. Erstinstanzlich wurde die Klage der Gemeinde abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat nunmehr die Berufung zugelassen und äußert ernstliche Zweifel an der Zulässigkeit der Maßnahme. Dies

wird insbesondere formell begründet, denn wegen der Konzentrationswirkung sei eine separate Abweichungsentscheidung unzulässig und das führe auch, jedenfalls materiell, zu Abwägungsfehlern, weil sich der Landkreis der Prüfung der sonstigen Zulässigkeit der Anlage entzogen hätte. Eine solche Entscheidung kann nur im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens erfolgen, aber nicht separat oder vorab ohne weitere Anknüpfung an immissionsschutzrechtliche Instrumente.

Anspruch auf Katasterdaten
Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 1062/16

Nach einer Reihe anderer Gerichte hat nunmehr auch das erste brandenburgische Gericht entschieden, dass bauwilligen Windenergieanlagenbetreibern ein Recht zusteht, Eigentümerangaben aus den Geobasisinformationen zu erhalten.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 18 Rechtsanwälte, von denen sich 10 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Charlotte Probst**
Vertragsgestaltung, Energierecht

Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen

Tel.: 0421 - 94 94 6 - 0

Fax: 0421 - 94 94 6 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 / 43 21 87 60

Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle